

## II. Vertrag

über

die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz.

---

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, von dem Wunsche befeelt, die Freundschaftsbände zu festigen und die freundschaftlichen Beziehungen zu vermehren, welche beide Völker verbinden, haben im gemeinsamen Einverständniß und durch besondern Vertrag die Bedingungen festgestellt, welchen die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz unterliegen soll, und haben zu diesem Ende ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

die schweizerische Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister genannter Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion *xc. xc.*, seinen Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und Herrn Rouher, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion *xc. xc.*, seinen Staatsminister;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten,

über folgende Artikel sich geeinigt haben:

### Art. 1.

Die Franzosen werden ohne Unterschied der Religion in jedem Kanton der Eidgenossenschaft bezüglich ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufgenommen und behandelt werden, wie die christlichen Angehörigen der andern Kantone

behandelt sind oder in Zukunft behandelt werden mögen. Sie werden daher in die Schweiz gehen, kommen und darin zeitlichen Aufenthalt nehmen können, sobald sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und sich den Gesetzen und Polizeiverordnungen unterziehen.

Jede Art von Gewerb oder Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise den Franzosen sein, und zwar ohne daß man von ihnen eine lästigere Geld- oder andere Bedingung fordern könnte.

#### Art. 2.

Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich niederzulassen, müssen die Franzosen mit einem, ihre Heimathörigkeit bezeugenden Immatriculationscheine versehen sein, der ihnen von der französischen Botschaft wird ausgestellt werden, nachdem sie Zeugnisse über gute Aufführung und gute Sitten, sowie die andern erforderlichen Bescheinigungen werden eingereicht haben.

#### Art. 3.

Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, welche der Art. 1 hievon den Franzosen in der Schweiz zusichert.

#### Art. 4.

Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind, werden durch die Militärgesetze des Landes, das sie bewohnen, nicht getroffen, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Sie sind gleichermaßen frei von jeglichem Dienste in der Nationalgarde sowohl, als in den Ortsbürgerwachen.

#### Art. 5.

Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, die im andern wohnhaft sind und im Falle wären, durch gerichtliches Urtheil oder nach den Gesetzen oder Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei weggewiesen zu werden, sollen zu jeder Zeit, sie und ihre Familien, in dem Lande, dem sie ursprünglich angehören und wo sie den Gesetzen gemäß ihre Rechte werden beibehalten haben, wieder aufgenommen werden.

#### Art. 6.

Jeder Vortheil, welchen in Bezug auf Niederlassung und Ausübung gewerblicher Berufe der eine der vertragschließenden Theile irgend einer dritten Macht gewährt haben oder in Zukunft noch gewähren mag, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit für den andern Theil zur Anwen-

Dung kommen, ohne daß hiefür der Abschluß einer besondern Uebereinkunft nöthig sein wird.

Art. 7.

Der gegenwärtige Vertrag wird in den beiden Ländern gleichzeitig mit dem heute abgeschlossenen Handelsvertrage und für die nämliche Zeitdauer in Vollziehung treten.

Er wird ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden werden in Paris binnen sechs Monaten, oder früher wenn möglich, und zwar gleichzeitig mit denjenigen des oben erwähnten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen in Paris, am 30. Juni 1864.

(L. S.) (Geg.) **Kern.**

(L. S.) " **Drouyn de Lhuys.**

(L. S.) " **Mouher.**

### III.

## Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, in der Absicht, den Schutz des Eigenthums auf Werken des Geistes und der Kunst, sowie auf Fabrikzeichen und Musterzeichnungen gegenseitig, in der Schweiz und in Frankreich, zu sichern, haben beschossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

die schweizerische Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister genannter Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion u. u., seinen Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und Herrn Rouher, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion u. u., seinen Staatsminister;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben:

### Für Frankreich gültige Bestimmungen.

#### Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Flugschriften oder andern Schriftflüßen, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder Künste, welche zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Frankreich die Vortheile, welche daselbst durch das Gesetz dem Eigenthum litterarischer oder künstlerischer Werke zuerkannt sind oder künftig zuerkannt werden, und es kommen ihnen gegen jederklei Eingriffe in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu, wie wenn solche Eingriffe gegenüber den Urhebern von erstmals auf dem Gebiete des Kaiserreichs veröffentlichten Werken begangen worden wären.

Indessen sind den Urhebern der besagten Werke diese Vortheile nur auf die Zeitdauer ihrer Rechte im eigenen Lande zugesichert, und die Dauer ihres Genusses in Frankreich kann die zu ihren Gunsten in der Schweiz bestehende nicht überschreiten.

#### Art. 2.

Es ist gestattet, in Frankreich Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, wosfern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht oder Studien bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen oder Zwischen- oder Handübersetzungen versehen sind.

#### Art. 3.

Der Genuß der Wohlthat des Art. 1 ist an die gesetzliche Erwerbung des Eigenthums litterarischer und künstlerischer Werke in der Schweiz gebunden.

Für die in der Schweiz zum ersten Mal veröffentlichten Bücher, Karten, Drucke, Stiche, Lithographien oder musikalischen Werke ist die Ausübung

des Eigenthumsrechtes in Frankreich überdies an die vorgängige Erfüllung der in Paris bewirkten Formalität der Einschreibung beim Ministerium des Innern geknüpft. Die Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten, welche entweder an besagtes Ministerium oder an die Kanzlei der französischen Botschaft in Bern gerichtet werden kann.

Die Anmeldung muß innerhalb dreier Monate nach der Veröffentlichung des Werkes in der Schweiz für die nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft herausgegebenen Werke und innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten besagter Uebereinkunft für die früher herausgegebenen Werke gemacht werden.

In Bezug auf die Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt die dreimonatliche Frist erst von der Herausgabe der letzten Lieferung an zu fließen, wofern nicht der Verfasser gemäß den Vorschriften von Art. 6 seine Absicht, das Uebersetzungsrecht vorzubehalten, erklärt hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet wird.

Die Formalität der Einschreibung in besondere, zu diesem Zwecke gehaltene Bücher soll zu keinerlei Erhebung von Gebühren Anlaß geben.

Die Betheiligten erhalten ein urkundliches Zeugniß der geschehenen Einschreibung, welches Zeugniß unentgeltlich auszustellen ist, vorbehalten die etwaigen Stämpelgebühren.

Das Zeugniß hat die genaue Tagesangabe, wann die Anmeldung erfolgt ist, zu enthalten; es gilt durch das ganze Gebiet des Kaiserreichs und erstelt das ausschließliche Eigenthums- und Nachdruckrecht für so lange, als nicht ein Anderer sein Recht vor Gericht zur Geltung gebracht haben wird.

#### Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Uebereinkunft zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

#### Art. 5.

Den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt sind die in der Schweiz gemachten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke. Demgemäß genießen solche Uebersetzungen den im Art. 1 zugesagten Schutz hinsichtlich ihres unbefugten Nachdruckes in Frankreich. Indessen ist wohlverstanden, daß der Zweck gegenwärtigen Artikels nur der ist, den Uebersetzer in Betreff der Uebersetzung, die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, das ausschließliche Uebersetzungsrecht dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes zu gewähren, mit Ausnahme des im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Falles und Umfangs.

## Art. 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorzubehalten gewillt ist, wird während fünf Jahren, vom Tage des ersten Erscheinens der von ihm gestatteten Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung des nämlichen Werkes im andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Das Originalwerk muß in Frankreich auf die binnen drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden.
- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
- 3) Die erwähnte, von ihm ermächtigte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der obenstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen drei Jahren nach besagter Anmeldung vollständig erschienen sein.
- 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten wissen wolle, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

In Bezug auf die, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel gegebene fünfjährige Frist soll jedoch jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll in Frankreich auf die nach ihrem ersten Erscheinen in der Schweiz innerhalb drei Monaten erfolgte Anmeldung eingeschrieben werden.

Hinsichtlich der Uebersetzung von dramatischen Werken oder der Auf- führung dieser Uebersetzungen hat der Verfasser, welcher das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht sich vorbehalten will, seine Uebersetzung drei Monate nach der Einschreibung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

## Art. 7.

Wenn der französische Urheber eines im Art. 1 bezeichneten Werkes sein Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte übergeben hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses der Art veröffentlichten oder vervielfältigten Werkes in

Frankreich nicht verkauft werden sollen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letztem Lande als unbefugte Nachbildung zu betrachten und zu behandeln.

#### Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Tonsezer, Zeichner, Maler, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Tonsezern, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst gewährt.

#### Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammlungen entnommene Artikel in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Frankreichs abgedruckt oder übersetzt werden, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken, wenn die Verfasser in der Zeitung oder Sammlung selbst, in welcher sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

#### Art. 10.

Der Verkauf, Verkehr und das Feilbieten in Frankreich von Werken oder Gegenständen, welche nach Mitgabe der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist mit Vorbehalt der Bestimmungen im Art. 11 verboten, sei es, daß diese unbefugten Nachbildungen aus der Schweiz, sei es, daß sie aus irgend einem andern fremden Lande herkommen.

#### Art. 11.

Die französische Regierung wird im Verwaltungswege die erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen Schwierigkeiten vorzubeugen, welche den französischen Verlegern, Druckern oder Buchhändlern aus dem Besitz und Verkauf von Nachdrücken solcher, das Eigenthum schweizerischer Bürger bildenden und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke erwachsen möchten, die von ihnen vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft veröffentlicht oder eingeführt worden oder gegenwärtig unbefugter Weise im Erscheinen oder Nachdrucke begriffen sind.

Diese Anordnungen sollen gleichermaßen auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten jeder Art, sowie auf die lithographischen Steine Anwendung finden, welche bei französischen Verlegern oder Druckern

auf Lager sich befinden und als eine unbefugte Nachbildung schweizerischer Modelle sich herausstellen. Immerhin sollen solche Abklatsche, Holzstöcke und gestochenen Platten jeder Art, sowie die lithographischen Steine nur während vier Jahren, von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

#### Art. 12.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus der Schweiz kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingang als zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei den Zollstätten Bellegarde, Pontarlier, Pont de la Gaille, Chambéry, St. Michel und St. Louis abgefertigt werden, unvorgreiflich immerhin der künftigen Bezeichnung weiterer Bureaux zu gleichem Zwecke.

Wenn die Betheiligten es wünschen, so sind die zur Einfuhr deklarirten Bücher der Direktion der Druckerei und der Bibliothek beim Ministerium des Innern zuzusenden, um daselbst die vorgeschriebenen Verifikationen zu bestehen, welche längstens binnen fünfzehn Tagen erfolgen sollen.

#### Art. 13.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft sollen in keiner Weise das der französischen Regierung zustehende Recht beeinträchtigen, im Wege der Gesetzgebung oder durch polizeiliche Maßregeln den Verkehr, die Ausfuhr oder die Ausstellung von Werken oder Erzeugnissen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu verbieten, bezüglich welcher die zuständige Behörde dieses Recht in Anwendung zu bringen hätte.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise dem Recht der französischen Regierung vorgreifen, die Einfuhr von solchen Büchern in ihre Staaten zu verbieten, welche vermöge der innern Gesetzgebung oder mit andern Mächten eingegangener Verpflichtungen als Nachbildungen zu betrachten sind oder sein werden.

#### Art. 14.

Die Schweizer sollen in Frankreich in Allem, was das Eigenthum der Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Musterzeichnungen betrifft, den nämlichen Schutz wie die Einheimischen genießen.

Wenn das Fabrik- und Handelszeichen oder die Musterzeichnung in der Schweiz Gemeingut ist, so kann dasselbe oder dieselbe nicht Gegenstand eines ausschließlichen Benutzungsrechtes in Frankreich sein.

Das Recht der schweizerischen Angehörigen ist in Frankreich nicht an die Verpflichtung gebunden, daselbst die Musterzeichnungen auszubenten.



## Art. 15.

Die Schweizer können in Frankreich das ausschließliche Eigenthum eines Zeichens oder einer Zeichnung nicht beanspruchen, wenn sie nicht für das Zeichen zwei Exemplare bei dem Sekretariat des Handelsgerichts der Seine und für die Musterzeichnungen einen Entwurf (Skizze) oder ein Muster beim Sekretariat des Rathes der Sachverständigen für Gewebe (Conseil des prud'hommes des tissus) in Paris niedergelegt haben, welches für die Uebermittlung derjenigen Zeichnungen, deren Hinterlage für sich anzunehmen es nicht befugt ist, an die zuständigen Räthe besorgt sein wird.

## Art. 16.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel wird die Beschlagnahme der Nachbildungsgegenstände stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines französischen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den französischen Gerichten nach der auf dem Gebiete des Kaiserreiches in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

## Für die Schweiz giltige Bestimmungen.

## Art. 17.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15 und 16 werden gleichermaßen für den Schutz des in Frankreich gehörig erworbenen Eigenthums auf Werken des Geistes oder der Kunst, sowie auf Fabrik- oder Handelszeichen und auf Musterzeichnungen als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

## Art. 18.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der französischen Eigenthümer litterarischer und künstlerischer Werke, der Fabrik- oder Handelszeichen und Musterzeichnungen die Bestimmungen des Artikels 17 und der nachfolgenden Artikel 19 bis 50 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Art. 50 gegebenen Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzgeberische Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz auf Grund der Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das litterarische, künstlerische oder gewerbliche Eigenthum beschließen mögen.

## Art. 19.

Die im Art. 3 vorgesehene Einschreibung von Werken des Geistes oder der Kunst hat für in Frankreich zum ersten Mal veröffentlichte Werke innerhalb der in besagtem Artikel angeetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern oder bei der Kanzlei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris zu erfolgen.

Die im Art. 15 für die Erwerbung des Eigenthums auf Fabrik- oder Handelszeichen und Musterzeichnungen vorgeschriebene Hinterlegung hat im Bureau des eidgenössischen Departements des Innern in Bern zu geschehen.

## Art. 20.

Die Urheber von Büchern, Flugschriften oder andern Schriftstücken, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder Künste, welche zum ersten Male in Frankreich veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln gegebenen Gewährleistungen.

## Art. 21.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Frankreich zum ersten Mal veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen in letztem Lande die Geseze den schweizerischen Verfassern oder Tonsetzern bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren oder künftighin gewähren werden.

## Art. 22.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht auf den im Art. 20 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre, gemäß dem, was im Art. 6 festgesetzt ist, beschränkt.

## Art. 23.

Jede Ausgabe eines im Art. 20 erwähnten litterarischen oder künstlerischen Werkes, welches in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft gedruckt oder gestochen wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

## Art. 24.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiet verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

## Art. 25.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen, und sie sind im weitern zur Schadenersatzleistung an den Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil zu verfallen.

Die Wegnahme der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Einbringer und den Verkäufer zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß ihr die nachgebildeten Gegenstände, unter Abzug von dem ihr bewilligten Schadenersatz, zugestellt werden.

## Art. 26.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der weggenommenen Gegenstände dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens zuzustellen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege einzubringen.

## Art. 27.

Der Eigenthümer eines litterarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme die einläßliche Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche er, als in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht, verzeigt.

Die Verfügung ist auf einfaches Begehren und den Vorweis der die Hinterlegung des litterarischen oder künstlerischen Werkes bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat sie die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kostenvertröstung verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der verzeigten oder unter Beschlagnahme gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der allfälligen

Kostenvertröstung bestätigenden Bescheinigung zuzustellen, Alles unter Androhung der Nichtigkeit und der Entschädigung.

Art. 28.

Unterläßt der Kläger, innerhalb fünfzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Verzeigung oder Beschlagnahme von Rechts wegen dahin, unvordgreiflich der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 29.

Als Fabrik- und Handelszeichen zu betrachten sind: die Namen in hervorstechender Form, die Benennungen, Abzeichen, Marken, Stämpel, Siegel, Bignetten, Reliefs, Buchstaben, Zahlen, Umschläge und alle andern Zeichen, die zur Unterscheidung der Erzeugnisse einer Fabrik oder der Gegenstände eines Handels dienen.

Art. 30.

Die nach Mitgabe der Vorschrift im Art. 19 erfolgte Hinterlegung sichert das Eigenthum der Fabrikzeichen in der Schweiz nur auf einen Zeitraum von fünfzehn Jahren. Der Bestand dieses Rechtes aber kann jeweilen auf eine neue fünfzehnjährige Dauer mittelst neuer Hinterlegung verlängert werden.

Art. 31.

Mit einer Buße von fünfzig Franken bis auf dreitausend Franken und Gefangenschaft von drei Monaten bis auf drei Jahre oder einer der beiden Strafen allein zu bestrafen ist:

- 1) wer ein Zeichen nachmacht oder von einem nachgemachten Zeichen Gebrauch macht;
- 2) wer auf seine Erzeugnisse oder auf Gegenstände seines Handels ein, Drittpersonen zustehendes Zeichen in betrügerischer Absicht setzt;
- 3) wer wissentlich ein oder mehrere, mit einem nachgemachten oder in betrügerischer Absicht aufgesetzten Zeichen versehene Erzeugnisse verkauft oder zum Verkauf gebracht hat.

Art. 32.

Mit einer Buße von fünfzig Franken bis auf zweitausend Franken und Gefangenschaft von einem Monat bis auf ein Jahr oder mit der einen dieser Strafen allein zu bestrafen ist:

- 1) wer ohne ein Zeichen nachzumachen, eine betrügerische, zur Täuschung des Käufers geeignete Nachahmung desselben verfertigt, oder von einem betrügerischerweise nachgeahmten Zeichen Gebrauch macht;
- 2) wer von einem Zeichen Gebrauch macht, das Merkmale an sich trägt, welche den Käufer über die Beschaffenheit des Erzeugnisses zu täuschen geeignet sind;

3) wer ein oder mehrere Erzeugnisse verkauft oder zum Verkauf aus-  
geboten hat, von denen er weiß, daß sie mit einem betrüglich nach-  
geahmten Zeichen versehen sind oder mit einem solchen, welches  
Merkmale an sich trägt, die den Käufer über die Beschaffenheit  
des Erzeugnisses zu täuschen geeignet sind.

Art. 33.

Die Wegnahme der Erzeugnisse, deren Zeichen als den Bestimmungen  
der Art. 31 und 32 zuwidergehend anerkannt würde, kann selbst im Falle  
der Freisprechung vom Gerichte erkannt werden, und gleichermassen die-  
jenige der Werkzeuge und Geräthe, die zur Ausführung des Vergehens  
besonders gedient haben.

Das Gericht kann verfügen, daß die weggenommenen Erzeugnisse  
dem Eigenthümer des nachgemachten oder in betrügerischer Absicht beige-  
setzten oder nachgeahmten Zeichens zugestellt werden, allfällig weiterer  
Schadenersatzleistung unbeschadet.

Es wird jedenfalls die Vernichtung der als den Bestimmungen be-  
sagter Artikel zuwidergehend anerkannten Zeichen anordnen.

Art. 34.

Alle auf die Fabrik- und Handelszeichen bezüglichen Bestimmungen  
sind anwendbar auf Weine, Brantweine und andere Getränke, auf Vieh,  
Sämereien, Mehl und überhaupt alle Erzeugnisse der Landwirtschaft.

Art. 35.

Die Bestimmungen der Artikel 26, 27 und 28 sind ebenfalls an-  
wendbar auf die Fabrik- und Handelszeichen.

Art. 36.

Für die Hinterlegung jedes Fabrik- und Handelszeichens wird eine  
feste Gebühr von fünf Franken bezogen.

Art. 37.

Die gemäß Art. 19 erfolgte Hinterlegung der Musterzeichnungen  
sichert das Eigenthum des Hinterlegers je nach seinem Begehren auf ein,  
zwei oder drei Jahre, vom Tage der Hinterlegung an; der Bestand dieses  
Rechtes kann indessen jeweilen für einen neuen Zeitraum von drei Jahren  
mittelfst einer neuen Hinterlegung verlängert werden.

Art. 38.

Der Hinterleger kann die Hinterlegung offen, mit seiner Unter-  
schrift und seinem Siegel versehen, oder unter versiegeltem Umschlag  
bewerkstelligen. Im letztern Falle darf der, die Zeichnung oder das Muster  
enthaltende Umschlag nicht früher, als ein Jahr nach geschehener Hinter-  
legung geöffnet werden.

Nach dieser Frist mag von den hinterlegten Zeichnungen oder Mustern Einsicht genommen werden. Der Umschlag kann zu jeder Zeit auf Begehren des Hinterlegers oder in Streitfällen auf richterliche Verfügung hin geöffnet werden.

#### Art. 39.

Die Hinterlegung ist als nicht geschehen zu betrachten in folgenden Fällen:

- 1) wenn die Zeichnung nicht neu ist;
- 2) wenn Erzeugnisse, die nach der hinterlegten Zeichnung gefertigt sind, schon vor der Hinterlegung in den Handel gelangt sind.

#### Art. 40.

Der Hinterleger, der während der zwei Jahre nach besagter Hinterlegung die hinterlegte Zeichnung in Frankreich nicht zur Ausführung gebracht haben wird, geht des aus der Hinterlegung erwachsenden Rechtes verlustig.

#### Art. 41.

Wissentliche Nachahmung, Verkauf oder Einfuhr nachgemachter Musterzeichnungen sind mit den im Art. 25 für litterarische und künstlerische Werke festgesetzten Bußen zu belegen.

#### Art. 42.

Die Bestimmungen der Artikel 26, 27 und 28 sind auch auf die Musterzeichnungen anwendbar.

#### Art. 43.

Für die Hinterlegung jeder Musterzeichnung wird eine Gebühr von höchstens einem Franken bezogen.

Jede Abtretung einer Musterzeichnung muß unter Erlegung einer Gebühr von einem Franken eingeschrieben werden.

Für die Hinterlegung wie für die Abtretung schließt die festgestellte Gebühr alle weiteren Kosten aus.

#### Art. 44.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten für die in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

#### Art. 45.

Die Klagen auf Nachbildung litterarischer oder künstlicher Werke, von Fabrikzeichen und Musterzeichnungen sind in der Schweiz bei dem

Gerichte des Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 46.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden. Die stärkste Strafe soll allein für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen ausgefällt werden.

Art. 47.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine ganze oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 48.

Die in den obigen Artikeln bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens ausgefällt worden ist.

Art. 49.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgefallten Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen, und selbst die Gefängnißstrafe durch eine Buße ersetzen, doch soll diese in keinem Falle unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 50.

Die h. vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder andern Lande, oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie in gemeinsamem Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig in Frankreich dem Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so wäre die schweizerische Regierung befugt, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der französischen Gesetzgebung erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Art. 51.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der unterm heutigen Tage zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie wird ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden werden innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, gleichzeitig mit denen des oben erwähnten Handelsvertrags in Paris ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigebrückt.

Geschehen in Paris, am 30. Juni 1864.

(L. S.) (Bez.) **Kern.**

(L. S.) " **Drouyn de Lhuys.**

(L. S.) " **Mouher.**

## IV.

### Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich über nachbarliche Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Gränzwaldungen.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, in der Absicht, zwischen der Schweiz und Frankreich die freundschaftlichen Beziehungen und die Beaufsichtigung der Gränzwaldungen zu sichern und zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende eine besondere Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

die schweizerische Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister genannter Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion *u. c.*, seinen Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und Herrn Mouher, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion *u. c.*, seinen Staatsminister;



welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Art. 1.

Um die Nutzung der an der Gränze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrgebühren befreit: Getraide in Garben oder Aehren, Heu, Stroh und Grünfutter, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen oder Potasche, sowie Dünger, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Nebsteken, Thiere und Werkzeuge jeder Art für die Bewirthschaftung der innerhalb eines Umfanges von zehn Kilometern auf beiden Seiten der Gränze gelegenen Güter, unter dem Vorbehalte der in jedem Lande zur Verhütung von Verschlagnissen bestehenden reglementarischen Kontrolle.

Art. 2.

In dem Umfange und unter den Garantien, wie im vorhergehenden Artikel, werden ebenfalls von allen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrgebühren befreit: Korn oder Holz, welches von Bewohnern des einen der beiden Länder in eine auf dem Gebiete des andern gelegene Mühle oder Säge geführt wird, sowie Mehl oder Bretter, das oder die daraus hergestellt werden.

Die gleiche Begünstigung wird den Angehörigen beider Länder gewährt für das Auspressen des Oels aus den auf ihren Gütern geheimsten Sämereien und das Bleichen der rohen Garne und Leinwand, welche aus den Erzeugnissen der von ihnen bebauten Grundstücke gewonnen werden.

Art. 3.

Die Feld- oder Waldzeugnisse sollen nur auf den öffentlichen Wegen, und zwar ohne weitere Entschädigung, als durch die Landesgesetze für die Ortsbewohner festgesetzt ist, verführt werden können.

Die längs der Gränze hinlaufenden oder dieselbe je nach der Bodenbeschaffenheit überschreitenden Gränzwege sollen in keinem Falle für den Verkehr besagter Erzeugnisse gesperrt oder geschlossen werden.

Art. 4.

Im einen wie im andern Lande soll, wenn eine von einem Ausländer bewirthschaftete Waldung oder andere Liegenschaft sich rings umschlossen befindet, eine Durchfahrt über die umliegenden Grundstücke gegen eine Entschädigung geöffnet werden, welsch' letztere gerichtlich festzustellen ist, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich mit einander abfinden.

## Art. 5.

Die französischen Eigenthümer oder Pächter in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Pächter in Frankreich genießen durchgängig in Bezug auf die Bewirthshaltung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die einheimischen Bewohner des gleichen Ortes, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen maßgebenden Verwaltungs- oder Polizeiverordnungen unterziehen.

## Art. 6.

Die obigen Bestimmungen ändern nichts an den Vereinbarungen, welche auf den verschiedenen Punkten zwischen den Gränzortsbehörden bestehen möchten.

## Art. 7.

Wenn eine dem Staat, oder einer Gemeinde, oder einer öffentlichen Anstalt oder einem Privatmann schweizerischerseits gehörende Waldung auf französischem Gebiet gelegen ist, oder umgekehrt, so können von den Eigenthümern Bannwarte zur Beaufsichtigung solcher Waldungen bestellt werden.

Diese Bannwarte haben in Bezug auf Heimathörigkeit und Tauglichkeit den Bedingungen zu genügen, welche durch die Gesetze oder Verordnungen des Landes, wo der Wald gelegen ist, vorgeschrieben sind; sie werden von der zuständigen Behörde dieses nämlichen Landes eingewiesen und in Eid genommen.

Ihre Befugnisse und Pflichten sind die gleichen, wie diejenigen der Bannwarte für Waldungen, deren Eigenthümer nicht Ausländer sind. Die Kosten ihrer Ernennung und Berufsverrichtungen sind von den Eigenthümern der Waldungen zu tragen.

## Art. 8.

Um die Unterdrückung der Vergehen und Frevel besser zu sichern, welche in den Gränzwaldungen begangen werden, verpflichten sich die beiden hohen Theile, gegen diejenigen ihrer Angehörigen einzuschreiten, welche solche Uebertretungen auf dem andern Gebiete begehen würden, und zwar in gleicher Weise und unter Anwendung der nämlichen Gesetze, wie wenn sie sich in den Wäldern des eigenen Landes hätten Frevel zu Schulden kommen lassen.

Die Strafeinleitung soll stattfinden, wenn nicht ein Urtheil in dem Lande ausgefällt worden ist, wo der Frevel begangen wurde, und zwar auf die amtliche Einmittlung des Verbalprozesses durch die zuständige Behörde des letztern Landes an diejenige des Landes, welchem der Schuldige angehört.

Der Staat, in welchem das Urtheil ausgefällt wird, bezieht allein den Betrag der Bußen und Kosten, die Entschädigungen hingegen sind an die Kassen des Staates einzuzahlen, wo die Frevel begangen worden sind.

Die vorschristgemäß von den in jedem Lande beeidigten Bannwarten aufgenommenen Verbalprozesse sollen Beweis leisten, so lange nicht das Gegentheil von den Gerichten des andern Landes erwiesen ist.

#### Art. 9.

Um der Beaufsichtigung des Waldbesizes größere Wirksamkeit zu verschaffen, können die Bannwarte, welche ein Vergehen oder einen Frevel in dem ihrer Obhut anvertrauten Gebiete ermitteln würden, die gefrevelten Gegenstände selbst jenseits der Gränze auf dem Gebiete des Nachbarstaates bis an den Ort, wohin sie gebracht worden, verfolgen und deren Beschlagnahme bewerkstelligen.

Sie dürfen jedoch Häuser, Gebäude, Hofstätten und Einfriedungen nur im Beisein eines öffentlichen Beamten betreten, welcher hiefür durch die Gesetze des Landes bezeichnet ist, wo die Durchsuchung stattfinden soll.

Die zuständigen, mit der Ortspolizei beauftragten Behörden sind verpflichtet, den Bannwarten in ihren Nachforschungen beizustehen, ohne daß hiefür die Erlaubniß eines obern Beamten eingeholt werden müßte.

Die zuständigen Behörden jedes der beiden Staaten werden sich gegenseitig die Namen der mit der Beaufsichtigung der Gränzwaldungen beauftragten Forstleute mittheilen.

#### Art. 10.

Für den Fall, daß Aenderungen in der Strafgesetzgebung des einen oder des andern Staates nöthig erachtet würden, um die Ausführung der Artikel 8 und 9 zu sichern, verpflichten sich die beiden h. vertragsschließenden Theile, so bald wie möglich die nöthigen Maßnahmen behufs Einführung dieser Aenderungen zu treffen.

#### Art. 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft verbleibt in Kraft während zwölf Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet. Falls keiner der h. vertragsschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes seine Absicht, sie außer Wirksamkeit zu setzen, wird bekannt gegeben haben, so bleibt sie verbindlich bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Tage, an welchem der eine oder der andere der h. vertragsschließenden Theile sie gekündigt haben wird.

Die h. vertragsschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, in gemeinsamem Einverständniß an dieser Uebereinkunft jederlei Aenderungen anzubringen, welche mit deren Geist und Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung erwiesen würde.

Die Bestimmungen des Art. 7 im Vertrage vom 18. Juli 1828 sind und bleiben aufgehoben.

Art. 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in beiden Ländern gleichzeitig mit dem unterm heutigen Tage abgeschlossenen Handelsvertrag in Wirksamkeit.

Sie wird ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden werden binnen sechs Monaten, oder früher wenn möglich, und zwar gleichzeitig mit denen des oben erwähnten Handelsvertrages, in Paris ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigebracht.

Geschehen in Paris, am 30. Juni 1864.

(L. S.)	(Geg.)	<b>Kern.</b>
(L. S.)	"	<b>Drouyn de Lhuys.</b>
(L. S.)	"	<b>Rouher.</b>

**V.**

**Schlußprotokoll.**

Der Bevollmächtigte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr J. C. Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister genannter Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, Herr Drouyn de Lhuys, Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und Herr Rouher, Staatsminister;

sind übereingekommen, den Sinn gewisser Bestimmungen, welche in der heute unterzeichneten Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums zwischen der Schweiz und Frankreich enthalten sind, in einem Schlußprotokoll festzustellen;

1) Die französische Regierung verpflichtet sich, dem gesetzgebenden Körper in dessen nächster Session einen Gesetzesentwurf einzubringen, dahin lautend, daß die Aufnahme von musikalischen Stücken in Musikboxen oder ähnlichen Instrumenten nicht die Nachbildung desselben Musikstückes bilde.

Ihrerseits erklärt die schweizerische Regierung, daß sie in diesem Sinne die am heutigen Tage zwischen den beiden hohen vertragschließenden Theilen erfolgte Uebereinkunft auslege.

2) Es ist verstanden, daß der den Musterzeichnungen gewährte Schutz kein ausschließliches Eigenthumsrecht auf das sichert, was im Allgemeinen durch den Ausdruck Modeartikel (*genre, modes ou nouveautés*) bezeichnet wird, sondern nur auf die Originalzeichnungen von einem bestimmten Charakter, welche nach Mitgabe der Vorschriften des Art. 15 hinterlegt sind.

3) Es wird von den hohen vertragschließenden Theilen ebenfalls anerkannt, daß durch die Hinterlegung einer Musterzeichnung ein ausschließliches Eigenthum nicht erworben werden kann, weder für die Erfindung neuer gewerblicher Erzeugnisse, noch für die Erfindung neuer zur Erlangung gewerblicher Ergebnisse oder Erzeugnisse bekannt gewordener Mittel, welche in Frankreich nur vermöge Erhebung von Erfindungspatenten Gegenstand ausschließlichen Besizes sein können.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll nach geschehener Verlesung unterzeichnet, zu Paris, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, am 30. Juni 1864.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**

(L. S.) " **Drouyn de Lhuys.**

(L. S.) " **Mouher.**

## VI. Erklärung.

---

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen,  
in Berücksichtigung der von dem Bundesrathе bezüglich der Aufent-  
haltsbewilligungen gegebenen Zusicherung (deren Wortlaut im Protokoll  
der einundzwanzigsten Konferenzsitzung aufgenommen ist),

erklären:

Daß, wenn der Bundesrath erhebliche Ermäßigungen, namentlich  
zu Gunsten der Arbeiter auf den, in gewissen Schweizerischen Kantonen  
für Aufenthaltsbewilligungen bezogenen hohen Gebühren zu erwirken ver-  
mag, die Regierung des Kaisers bereit ist, gegenüber den Einwohnern  
der Schweiz die nämlichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche  
bezüglich des Passwesens gegenüber England und Belgien Geltung haben.

Der schweizerische Bevollmächtigte nimmt Akt von dieser Erklärung.

Paris, den 30. Juni 1864.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**

(L. S.) " **Drouyn de Lhuys.**

(L. S.) " **Kouber.**

---

## II. Vertrag über die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1864
Date	
Data	
Seite	435-456
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 495

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.